



Protokoll der 03. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 4. Dezember 2025 der Amtsperiode 2025-2029, 19:00 bis 20:38 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Danz Brigitte, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Scholl Christoph, Gemeindevizepräsident
Studer Thomas, Gemeinderatsmitglied
Heimgartner Cédric, Gemeinderatsersatzmitglied
Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Bur Nathalie, Gemeinderatsmitglied
Ferretti Fabio, Gemeinderatsmitglied
Schär Zoe, Gemeinderatsmitglied
Barria Jasmin, Co-Bauverwalterin / Leiterin Tiefbau
Elsässer Karin, Co-Bauverwalterin / Leiterin Hochbau

Entschuldigt: Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied
Mehlhasse Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Wenger Florian, Gemeinderatsersatzmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsersatzmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Junker Markus, Gemeinderatsersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Elsässer Karin, Bauverwalterin
Barria Jasmin, Bauverwalterin

Gäste:
Hubler Monika, Präsidentin der röm. kath. Kirchgemeinde Selzach
Menge Oliver, Grenchner Tagblatt
Winkelhausen Kuno

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.11.2025
2. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
Berufung einer Friedensrichterin
3. Gesamtrevision der Ortsplanung
Gesamtrevision der Ortsplanung
- Verabschiedung der Unterlagen zur Auflage

4. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
**Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
- Inkraftsetzung**
5. Busbetrieb Grenchen und Umgebung (BGU) / Busbetrieb Solothurn und Umgebung (BSU)
**Busbetriebe Solothurn Grenchen und Umgebung AG
- Zustimmung zu Eignerstrategie
- Zustimmung zu Aktionärsbindungsvertrag**
6. hängige Rechtsgeschäfte (vormals kommunale Rechtsgrundlagen)
Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung betr. GB Nr. 4710
7. Gemeindezentrum (vormals Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum)
Erneutes Wiederwägungsbegehren betreffend des Beschluss Nr. 15 vom 20.02.2025 in Sachen Regelung der Eckwerte für Dauermietverhältnisse im Gemeindezentrum
8. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

nicht öffentlich

9. hängige Rechtsgeschäfte (vormals kommunale Rechtsgrundlagen)
**Gesuch um Protokolleinsicht bei nicht-öffentlichen
Gemeinderatsverhandlungen**

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen

0120 Exekutive
114-2025

1. Protokollgenehmigung
Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.11.2025

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 2 vom 13.11.2025

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der Sitzung Nr. 2 vom 13.11.2025 wird wie besprochen genehmigt.

0120 Exekutive
115-2025

2. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
Berufung einer Friedensrichterin

Ausgangslage

- Das Amt des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin ist seit der Demission von Max von Burg per 31.12.2024 vakant. Das Amt wurde im Rahmen der Erneuerungswahlen 2025 ausgeschrieben, worauf sich innert Frist niemand meldete. Trotz Bemühungen konnte bis heute keine Nachfolge gefunden werden.
- Die ehemalige Gemeindepräsidentin, Silvia Spycher, hat in ihrer Funktion als Gemeindepräsidentin bereits Erfahrungen als Friedensrichterin-Stv. sammeln können und ist bereit, das Amt per sofort zu übernehmen.

Erwägungen

1. Gemäss § 115 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) ist der Gemeinderat befugt, falls sich trotz angesetztem Wahlgang keine Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stellen, die freie Stelle auf Berufung hin zu besetzen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Gestützt auf § 115 des Gemeindegesetzes beruft der Gemeinderat per sofort.

- Silvia Spycher als Friedensrichterin der Einwohnergemeinde Selzach

Rechtsmittel

Beschwerde an das Departement (eingeschrieben) innert zehn Tagen seit der Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde (§ 199 Abs. 1 Bst. c i.V.m. § 202 GG).

7900 Raumordnung (allgemein)
116-2025

3. Gesamtrevision der Ortsplanung
Gesamtrevision der Ortsplanung

- Verabschiedung der Unterlagen zur Auflage

Akten

- Inserat öffentliche Auflage

Genehmigungsinhalt

- Zonenreglement synoptisch_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
- Gesamtplan Süd_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
- Gesamtplan Nord_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
- Erschliessungsplan 15_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
- Erschliessungsplan 14_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
- Erschliessungsplan 13_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
- Erschliessungsplan 12_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
- Erschliessungsplan 11_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
- Erschliessungsplan 10_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
- Bauzonenplan_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung

Orientierungsinhalt

- Strassenklassierung_2Vorprüfung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 30.06.2022 beschlossen

Der Gemeinderat verabschiedet die von Arbeitsgruppe Ortsplanung in Zusammenarbeit mit dem Büro BSB + Partner erarbeiteten folgenden Akten, inkl. die heute besprochenen Änderungen, für die Revision der Ortsplanung Selzach zur Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung.

- Revision der Ortsplanung Bauzonenplan mit Lärm-Empfindlichkeitsstufen, Plan Nr. 21769/1, 29.05.18
- Revision der Ortsplanung Gesamtplan, Ortsteil Nord Plan Nr. 21769/2, 04.06.18
- Revision der Ortsplanung Gesamtplan, Ortsteil Süd, Plan Nr. 21769/3, 04.06.18
- Revision der Ortsplanung Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung, Nordwest/Haag, Plan-Nr. 21769/10, 14.04.19
- Revision der Ortsplanung Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung, Nordost, Plan-Nr. 21769/11, 14.04.19
- Revision der Ortsplanung Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung, Südost, Plan-Nr. 21769/12, 14.04.19
- Revision der Ortsplanung Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung, Südwest, Plan-Nr. 21769/13, 14.04.19
- Revision der Ortsplanung Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung, Altreu Nord, Plan-Nr. 21769/14, 14.04.19
- Revision der Ortsplanung Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung, Altreu Süd, Plan-Nr. 21769/15, 14.04.19
- Kantonalen Baulinienplan Bielstrasse/Solothurnstrasse, Plan-Nr. 21769/17, 10.12.20
- Kantonalen Baulinienplan Dorfstrasse, Plan-Nr. 21769/18, 10.12.20
- Kantonalen Baulinienplan Bärswilstrasse, Plan-Nr. 21769/19, 10.12.20
- Zonenreglement (inkl. Exemplar mit synoptischer Darstellung)

Im Anschluss an die Sitzung ist folgendes erfolgt:

- Der Vorprüfungsbericht vom Amt für Raumplanung vom 10. Februar 2023 ist eingetroffen.
- Die Arbeitsgruppe hat das Planungs-Dossier überarbeitet und für die Mitwirkung vorbereitet.

Der Gemeinderat hatte am 26.10.23 beschlossen

Der Gemeinderat verabschiedet die von der Arbeitsgruppe Ortsplanung in Zusammenarbeit mit dem Büro BSB + Partner erarbeiteten folgenden Akten, inkl. die heute besprochenen Änderungen, für die Mitwirkung der Revision der Ortsplanung Selzach durch die Bevölkerung:

Akten

- VP-Bericht_def_kommentiertAG_230830

Genehmigungsinhalte

- Beilage_1_Bauzonenplan
- Beilage_2_1_Gesamtplan_Süd
- Beilage_2_1_Gesamtplan_Nord
- Beilage_3_1_1_Erschliessungsplan Nordwest Haag
- Beilage_3_1_2_Erschliessungsplan Nordost
- Beilage_3_1_3_Erschliessungsplan Südost
- Beilage_3_1_4_Erschliessungsplan Südwest
- Beilage_3_1_5_Erschliessungsplan Altreu Nord
- Beilage_3_1_6_Erschliessungsplan Altreu Süd
- Beilage_3_2_kantonaler_Baulinienplan_Biel_Solothurnstrasse (kant. Genehmigungsinhalt)
- Beilage_3_2_kantonaler_Baulinienplan_Bäriswilstrasse (kant. Genehmigungsinhalt)
- Beilage_3_2_kantonaler_Baulinienplan_Dorfstrasse (kant. Genehmigungsinhalt)
- Beilage_4_Zonenreglement synoptisch (orientierend)
- Beilage_6_Naturgefahrenplan_Dorf (Gefahrenkarte wird überarbeitet)
- Beilage_6_Naturgefahrenplan_Nord (Gefahrenkarte wird überarbeitet)

Orientierungsinhalte

- Beilage_8_Bauentwicklung2000_April2020
- Beilage_9_Baulandreserve_vor_OP
- Beilage_10_Baulandreserve_nach_OP
- Beilage_11_Plan der Änderungen
- Beilage_12_Plan der planungsbedingten Vorteile
- Beilage_14_1_KonzeptSiedlungsentwicklungNachInnen
- Beilage_14_2_1_StudienauftragBahnhofplatz
- Beilage_14_2_2_Bahnhofstrasse_Dorfstrasse_Biel_Solothurnstrasse
- Beilage_14_3_SEin_PersonendichtePotentiale
- Beilage_14_4_SEin_BebauungsdichteAusbaugrad
- Beilage_14_5_SchutzverzeichnisGebäude_Kulturgüter
- Beilage_15_Strassenklassierung
- Beilage_16_Räumliches Leitbild 2016
- Beilage_17_Naturinventar 2017_Bericht
- Beilage_17_Naturinventar 2017_Plan
- Beilage_18_1_Planungsgrundlagen Verkehr
- Beilage_18_2_Verkehrskonzept Altreu_Plan
- Beilage_18_3_Verkehrskonzept Altreu_Plan revidiert

- Beilage_19_Besucherlenkungskonzept Dorfteil Altreu
 - Beilage_14_21_StudienauftragBahnhofplatzSelzach
 - Beilage_20_Waldfeststellung_Uebersicht (kant. Genehmigungsinhalt)
 - Beilage_20_Waldfeststellung_Detail_A (kant. Genehmigungsinhalt)
 - Beilage_20_Waldfeststellung_Detail_B (kant. Genehmigungsinhalt)
 - Beilage_20_Waldfeststellung_Detail_C (kant. Genehmigungsinhalt)
 - Beilage_20_Waldfeststellung_Detail_D (kant. Genehmigungsinhalt)
 - Beilage_20_Waldfeststellung_Detail_E (kant. Genehmigungsinhalt)
- Im Anschluss wurde die Bevölkerung wie besprochen per Inserat aufgerufen, bis am 05.01.23 öffentlich mitzuwirken.
 - Aufgrund der Rückmeldungen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11.12.23 wurde deutlich, dass sich mehrere Teilnehmende mehr Zeit und einen engeren Einbezug in den Prozess wünschen.
 - Das Gemeindepräsidium hat daher als Sofortmassnahme einen weiteren Sprechstundenblock am 10.01.24 organisiert.
 - Damit die Bevölkerung genügend Zeit für Mitwirkungseingaben hatte, wurde die kommunizierte Frist bis Sonntag, 18.02.24 verlängert.

Der Gemeinderat hatte am 18.01.24 beschlossen (gemäss einstimmigen Vorabentscheid vom 17.12.23)

1. Die Frist zur Einreichung von Mitwirkungsbegehren wird bis zum 18.02.24 erstreckt.
2. Die Bevölkerung ist via Anzeiger und Dorfblitz über die Verlängerung zu informieren.
3. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Anschluss an die Sitzung ist folgendes erfolgt:

- Es sind über 200 Mitwirkungseingaben eingegangen, welche geprüft, diskutiert und die Beschlüsse der Arbeitsgruppe im Mitwirkungsbericht erfasst wurden.

Der Gemeinderat hatte am 19.09.2024 einstimmig beschlossen

1. Der Gemeinderat beschliesst den vorliegenden Mitwirkungsbericht.
2. Der Gemeinderat verabschiedet die von der Arbeitsgruppe Ortsplanung in Zusammenarbeit mit dem Büro BSB + Partner aufgrund der Mitwirkung bereinigten folgenden Akten, inkl. die heute besprochenen Änderungen, für die Revision der Ortsplanung Selzach zur Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung.

- Mitwirkungsbericht

- Genehmigungsinhalt

Zonenreglement synoptisch_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
 Gesamtplan Süd_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
 Gesamtplan Nord_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
 Erschliessungsplan 15_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
 Erschliessungsplan 14_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
 Erschliessungsplan 13_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
 Erschliessungsplan 12_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
 Erschliessungsplan 11_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
 Erschliessungsplan 10_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung
 Bauzonenplan_Änderungen Mitwirkung_2Vorprüfung

- Orientierungsinhalt

Strassenklassierung_2Vorprüfung

Im Anschluss an die Sitzung ist folgendes erfolgt:

- Der Vorprüfungsbericht vom Amt für Raumplanung vom 30.04.2025 ist eingetroffen.
- Die Arbeitsgruppe hat das Planungs-Dossier überarbeitet und für die öffentliche Auflage vorbereitet.

Eintreten wird beschlossen

Bauverwalterin die Einsprachefrist endet am 03.02.26.

Bei den Erschliessungsplänen wurde noch von der Legende abweichende Hinweise im Plan vermerkt. Auch soll bei § 27 Abs 4 der Satz, der die Art der Erschliessung regelt gestrichen werden, da das benötigte Grundstück nicht zum Verkauf steht (siehe gelb). Aufgrund kurzfristigen Anpassungen im Erschliessungsplan und Anpassungen der Bestimmungen im Zonenreglement soll der Beschluss auf eine separat einzuberufende Gemeinderatssitzung vom 15.12.25, 19.00 Uhr, vertragen werden.

§ 27	Spezialzone Altreu	SZ
1 Zweck	Die Spezialzone Altreu bezweckt eine Nutzungsverdichtung der heutigen Parkierungsfläche durch eine qualitätsvolle Überbauung unter Berücksichtigung innovativer Konzepte und öffentlicher und privater Interessen.	
2 Nutzung	In der Zone SZ sind Wohnbauten, nicht bis mässig störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (z.B. ~~Restaurationsbetriebe, Ladengeschäfte~~ , Büros) sowie öffentliche Nutzungen gestattet. Ebenfalls zulässig und zwingende Bedingung für die Realisierung von Wohn- und Gewerbenutzung ist eine öffentliche Parkierungsanlage ~~(ein Bauvorhaben ohne Gewährleistung eines öffentlichen Parkplatzes ist nicht zulässig).~~	
3 Bauvorschriften / Nutzungsziffern	Die Bauvorschriften und Nutzungsziffern sind in § 57 dieses Reglements geregelt. Es gilt die Gestaltungsplanpflicht.	
4 Besondere Bestimmungen	An der qualitätsvollen Entwicklung der Parzelle besteht ein öffentliches Interesse. Ein zukünftiges Bauvorhaben hat im Untergeschoss bzw. im Erdgeschoss (auch Unterniveaubau) zwingend eine öffentliche Parkierungsanlage zu realisieren. Die Anzahl an öffentlichen Abstellplätzen, die Bewirtschaftung der Abstellplätze sowie weitere Inhalte bedingen einer unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerschaft und der Gemeinde; die Vereinbarung hat zwingend vor der öffentlichen Auflage einer Gestaltungsplanung bzw. eines Baugesuchs unterzeichnet vorzuliegen. Die Erschliessung der öffentlichen Parkplätze erfolgt von Norden über GB Selzach Nrn. 3927 und 4776.	

8710 Elektrizität (allgemein)
117-2025

**4. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
- Inkraftsetzung**

Die Gemeindeversammlung hatte am 16.06.25 beschlossen

1. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach – gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23.03.07 (StromVG, SR 734.7) beschliesst:

§. 1

- ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§. 2

- ¹ Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.
- ² Die Konzessionsabgabe beträgt 1.1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 600 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.
- ³ Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- ⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

§. 3 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.
2. Alle der Ziffer 1 widersprechenden Beschlüsse, insbesondere die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 06.06.2005 und 01.12.2008, werden aufgehoben.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den im bisherigen Konzessionsvertrag geregelten Unterhalt der Strassenbeleuchtung im Rahmen von wiederkehrenden Aufwendungen von maximal CHF 50'000.- vertraglich neu zu regeln.

Zwischenstand

- Leider kann der Konzessionsvertrag mit der BKW immer noch nicht genehmigt, resp. unterschrieben werden. Zurzeit stehen beim Konzessionsvertrag unter anderem noch offene Fragen zur Regelung der Kosten bei Aufbruchsgesuchen im Raum. Die Vorschläge der Gemeindeverwaltung wurden von der BKW nicht ohne weiteres akzeptiert und können dem Gemeinderat noch nicht vorgelegt werden.

- Es soll nun ein Treffen zwischen den Vertretungen der BKW und der Gemeinde geben. Die Gemeinde soll bei diesem Treffen anwaltschaftlich unterstützt werden. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden ist in diesem Themenbereich nicht aktiv. Das Ergebnis der Besprechung soll im Anschluss mit interessierten Gemeinden besprochen und dem Gemeinderat vorgelegt werden.
- Damit die Anpassungen der Konzessionsgebühren gemäss § 2 Abs 2 und 3 bei der BKW parametrisiert werden können, ist die Inkraftsetzung des Reglements per 01.01.26 notwendig.

Eintreten wird beschlossen

Gemeindepräsidentin: Wir sind nicht einverstanden, wie der Verhandlungsstand zurzeit mit der BKW ist, müssen jedoch das Reglement in Kraft setzen, damit wir die Abgabe per 01.01.26 erhöhen können.

Einstimmig wird beschlossen

1. Gemäss § 3 Abs 1 des Reglements über die Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung wird das Reglement über die Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung per 01.01.26 in Kraft gesetzt.

Die Gebühren gemäss § 2 Abs 2 und 3 des Reglements über die Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung sind entsprechend so rasch wie möglich durch die BKW parametrieren zu lassen.

6290 Öffentlicher Verkehr, übriger
118-2025

5. Busbetrieb Grenchen und Umgebung (BGU) / Busbetrieb Solothurn und Umgebung (BSU)
Busbetriebe Solothurn Grenchen und Umgebung AG
- **Zustimmung zu Eignerstrategie**
- **Zustimmung zu Aktionärsbindungsvertrag**

Akten

- Vorakten inkl. Eigenerstrategie und Aktionsärsbindungsvertrag

Ausgangslage

1. Der Gemeinderat hatte sich an seiner Sitzung vom 16.01.2025 positiv zur geplanten Fusion und zur Eignerstrategie geäussert und dies entsprechend zurückgemeldet.
2. Neben der Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Berichtes des Vorstandes, der Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung der Verwaltungsorgane wurde die Zustimmung zur Fusion mit der BSU und die Eignerstrategie an der Generalversammlungen der BSU AG und BGU AG beschlossen.
4. Zusätzlich wurde unter Einbezug der Gemeinden und des Kantons Solothurn in ihrer Rolle als Aktionäre ein Aktionärsbindungsvertrag (ABV) erarbeitet, der die Rechte und Pflichten der Aktionäre sowie die Zusammenarbeit im Rahmen der Eignerstrategie regelt. Beide Dokumente sind zentrale Instrumente zur Sicherstellung einer kohärenten und zielgerichteten Führung der Gesellschaft und ermöglichen, dass die neue Unternehmung ihren Auftrag bestmöglich im Sinn und Geist der Aktionärsinteressen erfüllen kann.
5. Selzach ist als frühere BGU-Gemeinde Mitaktionärin der neuen BSGU AG, welche per 1. Januar 2025 aus der Fusion von BSU und BGU entsteht. Die Gemeinden halten zusammen rund 53.74 % des Aktienkapitals der Gesellschaft und prägen damit deren strategische

Ausrichtung massgeblich.

6. Die Eignerstrategie für den Busbetrieb Solothurn Grenchen und Umgebung AG (BSGU) hält zusammenfassend folgendes fest:

Zentrale Ausgangslage

Die Gemeinden – darunter Selzach – sowie der Kanton Solothurn sind Eigentümer der fusionierten Transportunternehmung BSGU (BSU + BGU). Die Strategie legt die Ziele und Erwartungen der öffentlichen Eigentümerschaft fest.

Strategische Schwerpunkte

- Sicherstellung eines attraktiven, sicheren, pünktlichen und qualitativ hochwertigen ÖV-Angebots im Raum Solothurn–Grenchen.
- Weiterentwicklung des Angebots gemeinsam mit dem Kanton und den Fachstellen; Finanzierung über Angebots- und Abgeltungsvereinbarungen.
- Priorität auf Angebotsverdichtung im bestehenden Gebiet; Wachstum in neuen Gebieten nur bei klaren Synergien und solider Eigenkapitalbasis.
- Beitrag zur Erhöhung des Modalsplits zugunsten des ÖV.

Finanzielle Vorgaben

- Einhaltung von Angebotsofferten und Kosten; kontinuierliche Produktivitätssteigerung.
- Keine Dividendenausrichtung – Mittel sollen dem öffentlichen Verkehr zugutekommen.
- Kommerzielle Aktivitäten nur ergänzend und ÖV-stärkend.

Nachhaltigkeit

- Laufende Reduktion von Treibhausgasemissionen.
- Stärkung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit.

Führung & Governance

- Ausgewogene Vertretung der Liniennetze Solothurn und Grenchen im Verwaltungsrat.
- Operative Führung über die Geschäftsleitung unter Einhaltung von Good Governance.
- Kanton kann Verwaltungsratsvertretung vorschlagen, solange er deutender Aktionär ist.

Kooperationen & Aktionärsbindungsvertrag

- Möglich sind Kooperationen und Zusammenschlüsse mit Synergien.
- Ein Aktionärsbindungsvertrag regelt Kauf/Verkauf der Aktien sowie VR-Vertretungen und Depotstandorte.

Aufsicht & Controlling

- Umsetzung über VR-Vertretungen der Gemeinden (inkl. Solothurn und Grenchen), Reporting, jährliche Controlling-Gespräche und Abgeltungsvereinbarungen.
- Überprüfung der Eignerstrategie mindestens alle vier Jahre.

7. Wesentliche Vertragsinhalte des Aktionärsbindungsvertrages mit direkter Relevanz für Selzach

Strategischer Zweck (Art. 1)

Die Gemeinden – darunter Selzach – verpflichten sich, eine optimale Versorgung mit öffentlichem Verkehr in der erweiterten Region Solothurn/Grenchen sicherzustellen. Der Fokus liegt auf einer nachhaltigen und langfristigen Geschäftspolitik.

Verwaltungsrat (Art. 2)

Der Vertrag stellt sicher, dass der Verwaltungsrat nach Good Governance und nach

Fachkompetenzen zusammengesetzt wird. Solothurn und Grenchen dürfen je eine Person vorschlagen solange der Kanton Solothurn bedeutender Aktionär ist, hat auch er ein Vorschlagsrecht. Für Selzach bedeutet dies: Die Gemeinde beeinflusst die Zusammensetzung über den kommunalen Aktionärsblock und kann sich über die Generalversammlung einbringen.

Vorhandrecht beim Aktienverkauf (Art. 3)

Wenn eine Gemeinde ihre Aktien verkaufen möchte, haben alle anderen Gemeinden – darunter Selzach – ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung. Dadurch bleibt die Kontrolle über die Gesellschaft langfristig in der Hand der Gemeinden.

Aktienpreis (Art. 4)

Der Aktienpreis bei Ausübung des Vorhandrechts entspricht dem Nominalwert.

Überbindungspflicht beim Verkauf (Art. 5) Neue Aktionäre müssen zwingend dem Vertrag beitreten. Sicherstellung, dass alle Aktionäre denselben Regeln unterstehen.

Geschäftspolitik gemäss Eignerstrategie (Art. 6)

Alle Gemeinden tragen die Eignerstrategie mit und sorgen dafür, dass die Gesellschaft im Sinne der öffentlichen Hand geführt wird.

Informationspolitik (Art. 7)

Selzach als nicht im VR vertretene Gemeinde wird mindestens jährlich an der GV über den Geschäftsgang informiert.

Dividenden (Art. 8)

Keine Dividendenausschüttungen. Gewinne werden in den regionalen öffentlichen Verkehr reinvestiert. Dies stärkt die lokale ÖV-Entwicklung direkt – auch für Selzach.

Depotstandorte (Art. 9)

Die bisherigen Depotstandorte bleiben Grundlage der neuen BSGU. Weiterentwicklungen nur in enger Abstimmung mit der Standortgemeinde. Sollten künftige Depotthemen Selzach betreffen, besteht ein vertraglich gesicherter Mitentscheidungs- und Informationsanspruch.

Vertragsdauer und Kündigung (Art. 11)

Feste Laufzeit bis 31.12.2035. Erstkündigung möglich per 31.12.2034, jeweils mit einjähriger Frist.

Für die Einwohnergemeinde Selzach bringt dieser Vertrag folgende wichtigsten Punkte:

- Stärkung der Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf die neue BSGU AG.
- Keine Dividenden, sondern Reinvestition zugunsten der Gemeinden und des ÖV-Angebots.
- Schutz vor unkontrolliertem Aktienverkauf durch Vorkaufsrechte und Überbindungspflicht.
- Mitspracherechte bei Depotfragen, sofern Selzach betroffen wäre.
- Der Vertrag ist ein Instrument, um den kommunalen Einfluss langfristig zu sichern und die Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr verbindlich zu regeln.

8. Damit die Eignerstrategie und der ABV rechtsverbindlich in Kraft treten können, benötigen die BGSU AG die schriftliche Zustimmung zu beiden Dokumenten.

Eintreten wird beschlossen

Bei 1 Enthaltung und keiner Nein-Stimme wird beschlossen

1. Der vorliegenden Eignerstrategie sowie dem Aktionärsbindungsvertrag wird zugestimmt.
2. Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter werden mit dem Vollzug beauftragt.

0110 Legislative
119-2025

6. hängige Rechtsgeschäfte (vormals kommunale Rechtsgrundlagen)
Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung betr. GB Nr. 4710

Akten

- Vorakten
- Verfügungsentwurf

Ausgangslage

- Gestützt auf § 29 ff der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und – gebühren (BGS 711.41), i.v.M. §§7 ff des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und – gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (nachfolgend Gebührenreglement) verfügte die Bauverwaltung mit Verfügung vom 21.08.25 für die fälligen Anschlussgebühren für GB Selzach Nr. 4710 Anschlussgebühren von CHF 1'222.30 (Wasseranschlussgebühr CHF 508.30, Abwasseranschlussgebühr CHF 714.00)
- Mit Schreiben vom 27.08.25 reichten X (nachfolgende Einsprecher) gegen die Anschlussgebührenverfügungen Einsprache ein und begründeten diese sinngemäss wie folgt:

Die Erhebung der Wasser- und Abwasseranschlussgebühr ist nicht gerechtfertigt. Die Freisitzüberdachung ist weder an die Kanalisation noch an die Wasserversorgung angeschlossen; das Regenwasser versickert vollständig auf dem Grundstück. Gemäss Reglement entstehen Gebühren nur bei tatsächlichem Anschluss an die öffentlichen Anlagen. Eine blosserhöhung der Gebäudeversicherungssumme begründet keine Gebührenpflicht. Da keine Mehrbelastung oder Kostenfolge für die öffentliche Hand entsteht, fehlt der erforderliche Kausalzusammenhang – die Gebührenerhebung ist unverhältnismässig.

Vor diesem Hintergrund ersuchen die Gesuchsteller, die Verfügung vom 21.08.25 im Umfang der Wasser- und Abwasseranschlussgebühr aufzuheben und die Gebühren entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen neu zu berechnen.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grundlage des vorliegenden Verfügungsentwurfes die Einsprache abzuweisen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der vorliegende Verfügungsentwurf wird genehmigt. Gemäss der vorliegenden Verfügung wird Folgendes entschieden:

1. Die Einsprache vom 27.08.25 wird abgewiesen.
2. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

3630 Gemeindezentrum
120-2025

**7. Gemeindezentrum (vormals Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum)
Erneutes Wiederwägungsbegehren betreffend des Beschluss Nr. 15 vom 20.02.2025
in Sachen Regelung der Eckwerte für Dauermietverhältnisse im Gemeindezentrum**

Akten

- Vorakten

Der Gemeinderat hatte am 20.02.2025 beschlossen

1. Für die Dauermiete von Räumen des Gemeindezentrums werden folgende Eckwerte beschlossen:

Raum Nr.	Verwendung	ref. und röm.-kath. Kirchgemeinden sowie die Bürgergemeinde	Selzacher Vereine & Einwohnende	Firmen, Sitz in Selzach (auch Einwohnende, die Kurse gegen Entgelt anbieten)	Externe
1	Sekretariat	CHF 10'000 zuzüglich CHF 5'000 Nebenkosten (Strom, Wasser/Abwasser, Heizung und Reinigung)	keine Vermietung	keine Vermietung	Keine Vermietung
2	Sitzungs- und Schulzimmer	CHF 50 pro Nutzung/Tag [*]	unentgeltlich	CHF 50.00 pro Tag/Nutzung	keine Vermietung
3	Musikzimmer	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung
4, 5, 6, 7 (links und rechts) 8, 8a	Lager- und Archivräume	CHF 20.00 pro m ² /Jahr bei Nutzung des gesamten Raumes CHF 40.00 pro m ² /Jahr CHF 80.00 pro Schrank/Jahr	CHF 40.00 pro m ² /Jahr CHF 80.00 pro Schrank	CHF 40.00 pro m ² /Jahr CHF 80.00 pro Schrank	keine Vermietung
9	Garderobe 2	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung, Schrankmiete siehe „Lager- und Archivräume“	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung, Schrankmiete siehe „Lager- und Archivräume“	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung, Schrankmiete siehe „Lager- und Archivräume“	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung
10	Garderobe 1	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung
11, 12, 13	Technikräume	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung

^{*} Alternativ können sich die für Selzach zuständigen ref. und kath. Kirchgemeinden und die Bürgergemeinde für CHF 1'000 das Recht erwerben, für 1 Jahr die Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Selzach des Gemeindezentrums und des Gemeindehauses für Sitzungs- und Schulzwecke mit zu nutzen.

2. Diese Regelungen können mit Ausnahme der Regelung des Benützungsreglements für gemeindeeigene Bauten und Anlagen (S 158) vom Gemeindepräsidium analog auf die restlichen Gemeindeliegenschaften ausgeweitet werden.

3. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

- Während der Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend der Regelung der Eckwerte für Dauermietverhältnisse wurde vom Kirchgemeinderat ein Wiedererwägungsbegehren gestellt, siehe Akten.

Der Gemeinderat hatte daraufhin am 21.08.25 beschlossen

Das Wiedererwägungsbegehren des Beschluss Nr. 15 vom 20.02.2025 in Sachen Regelung der Eckwerte für Dauermietverhältnisse im Gemeindezentrum abzulehnen.

- Bei Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses weigerte sich die Vertretung der röm. kath. Kirchgemeinde Selzach weiter beharrlich gegen die Bemessung der Nebenkosten in der Höhe von pauschal CHF 5'000. Dies gipfelte in der Mandatierung eines Rechtsanwaltes durch die röm. kath. Kirchgemeinde Selzach.
- Um doch noch eine einvernehmliche Lösung zu finden, fand am 25.11.25 eine Sitzung zwischen:

Der röm. kath. Kirchgemeinde Selzach

Monika Hubler, Präsidentin, Manfred Büttler, Vize-Präsident, Werner Heiri, Berater der röm. kath. Kirchgemeinde, Peter Pfister, Rechtsanwalt

und der Einwohnergemeinde Selzach

Christoph Scholl, Vize-Präsident, Thomas Studer, Gemeinderat, Mario Caspar, Gemeindeverwalter

statt.

Das Ziel war, dass die röm. kath. Kirchgemeinde Selzach und die Einwohnergemeinde Selzach ihre gute Zusammenarbeit ohne juristischen Beistand fortsetzen können.

- Der erarbeitete Lösungsvorschlag sieht vor, dass die Kirchgemeinde neu analog der Vereine für Lager- und Archivräume CHF 40.00 pro m² bezahlt. Im Gegenzug sollen die Nebenkosten von CHF 5'000 auf CHF 1'300 gesenkt werden. Durch die Regelung reduzieren sich die Kosten nicht wie ursprünglich gefordert um gesamthaft CHF 3'500, sondern im Sinne eines Kompromisses um CHF 1'860 p.a.

Raum	GRB 21.05.25	Vorschlag
1	10'000	10'000
Nebenkosten	5'000	1'300
6	1'400	2'800
7	200	400
8a	240	480

16'840	14'980
--------	--------

**zu
Gunsten
KG**

1'860

Eintreten wird beschlossen

Marco Blum: Wir sind mit dem Vorschlag einverstanden, da nun eine einheitliche Lösung gefunden werden konnte, bei der nun auch die Vereine gleich behandelt werden.

Monika Hubler, Präsidentin der röm.kath. Kirchgemeinde: Ich hatte keinen Anwalt genommen, um der Gemeinde zu drohen. Ich habe den Anwalt genommen, da ich fachliche Unterstützung gebraucht habe. Ich bedanke mich. Die Kirchgemeindeversammlung hat dem so zugestimmt.

Einstimmig wird beschlossen

1. Für die Dauermiete von Räumen des Gemeindezentrums werden folgende Eckwerte beschlossen:

Raum Nr.	Verwendung	ref. und röm.-kath. Kirchgemeinden sowie die Bürgergemeinde	Selzacher Vereine & Einwohnende	Firmen, Sitz in Selzach (auch Einwohnende, die Kurse gegen Entgelt anbieten)	Externe
1	Sekretariat	CHF 10'000 zuzüglich CHF 1'300 Nebenkosten (Strom, Wasser/Abwasser, Heizung und Reinigung)	keine Vermietung	keine Vermietung	Keine Vermietung
2	Sitzungs- und Schulzimmer	CHF 50 pro Nutzung/Tag [±]	unentgeltlich	CHF 50.00 pro Tag/Nutzung	keine Vermietung
3	Musikzimmer	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung
4, 5, 6, 7 (links und rechts) 8, 8a	Lager- und Archivräume	CHF 40.00 pro m ² /Jahr CHF 80.00 pro Schrank/Jahr	CHF 40.00 pro m ² /Jahr CHF 80.00 pro Schrank	CHF 40.00 pro m ² /Jahr CHF 80.00 pro Schrank	keine Vermietung
9	Garderobe 2	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung, Schrankmiete siehe „Lager- und Archivräume“	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung, Schrankmiete siehe „Lager- und Archivräume“	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung, Schrankmiete siehe „Lager- und Archivräume“	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung
10	Garderobe 1	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung
11, 12, 13	Technikräume	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung

2. Diese Regelungen können mit Ausnahme der Regelung des Benützungsreglements für gemeindeeigene Bauten und Anlagen (S 158) vom Gemeindepräsidium analog auf die restlichen Gemeindeligenschaften ausgeweitet werden.
3. Die Gemeindepräsidentin und der Gemeinverwalter werden mit dem Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages beauftragt.
4. Alle diesem Beschluss widersprechenden Punkte, insbesondere der Beschlüsse vom 20.02.25 und 21.08.25 werden aufgehoben.

0120 Exekutive
121-2025

8. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2025	Die Gemeindepräsidentin macht allen Anwesenden beliebt an der kommenden Gemeindeversammlung teilzunehmen.
--	---

Selzach, den 19.01.2026

Einwohnergemeinde Selzach

Danz Brigitte
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorwalter